

4. Drittschuldnererklärung

Die Vorschrift des § 840 I ZPO begründet zur Gewährleistung einer im Interesse der Allgemeinheit liegenden funktionsfähigen Forderungsvollstreckung Auskunftspflichten vom Drittschuldner. Sinn und Zweck der Drittschuldnererklärung ist es, den Gläubiger darüber zu informieren, ob die Lohnpfändung Aussicht auf Erfolg hat. Die **Auskunftspflicht** des Drittschuldners stellt eine nicht einklagbare **Obliegenheit**²⁰⁵ dar, deren Verletzung aber Schadensersatzansprüche auslösen kann.²⁰⁶ Die Erklärung des Drittschuldners ist eine bloße Wissenserklärung und kein Schuldanerkenntnis.²⁰⁷ In der Anerkennung der Forderung liegt daher **kein Verzicht des Drittschuldners** auf die ihm nach §§ 404, 406 BGB auch gegenüber dem Pfändungspfandgläubiger zustehenden Einwendungen. Dem Interesse des Pfändungsgläubigers an einer richtigen Auskunft des Drittschuldners über den Bestand der Forderung ist durch die in § 840 II 2 ZPO normierte Schadensersatzpflicht des Drittschuldners Rechnung getragen.²⁰⁸

4.1 Voraussetzungen der Erklärungspflicht

Die Anwendung des § 840 ZPO setzt zunächst einen **wirksamen und zugestellten Pfändungsbeschluss** voraus, der erst die Auskunftspflicht des Drittschuldners (Arbeitgeber) begründet.²⁰⁹ Eines Überweisungsbeschlusses nach § 835 ZPO bedarf es nicht. Die sogenannte **Vorpfändung** gem. § 845 ZPO **reicht** für eine Auskunftserteilungspflicht eines Drittschuldners **nicht aus**²¹⁰, weil sie keine Pfändung i.S.v. § 840 I ZPO darstellt. Neben dem wirksam zugestellten Pfändungsbeschluss ist für die Auslösung der Auskunftserteilungspflicht das **Verlangen des Gläubigers** auf Erteilung der Auskunft maßgeblich. Gem. § 840 II 1 ZPO muss die **Aufforderung** zur Abgabe der Drittschuldnererklärung in die **Zustellungsurkunde** aufgenommen werden.²¹¹ Über das Antragsformular ist frei wählbar, ob die Drittschuldnererklärung verlangt wird.²¹²

Die Auskunftspflicht besteht unabhängig davon, ob die gepfändete Lohnforderung dem Schuldner tatsächlich zusteht oder die Pfändung ins Leere geht.²¹³

Eine **private** Aufforderung eines **Gläubigers** oder dessen Anwalt löst keine Erklärungspflicht aus. Erteilt der Drittschuldner auf eine private Aufforderung dennoch Auskunft, so kann diese freiwillige Auskunft bei Unrichtigkeit eine Haftung aus §§ 823 ff. BGB begründen.²¹⁴

4.2 Frist und Umfang der Erklärung

Die Drittschuldnererklärung kann vom Arbeitgeber entweder bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses durch den Gerichtsvollzieher abgegeben werden oder innerhalb einer Frist von 2 Wochen.

205 BGH NJW-RR 2006, 1566; BGH NJW 2010, 1674; OLG Dresden NJW-RR 2011, 924.

206 BGH NJW 2010, 1674; BGH JurBüro 2013, 269 = Rpfleger 2013, 349; OLG Stuttgart JurBüro 2011, 443; OLG Koblenz WM 2013, 1025.

207 BGH NJW 1987, 44.

208 Vgl. etwa BGH NJW 2010, 1674; BGH JurBüro 2013, 269; OLG Koblenz WM 2013, 1025.

209 RGZ 27, 346; BGH NJW 1977, 1199; OLG Schleswig NJW-RR 1990, 448; OLG Köln Rpfleger 2003, 670.

210 BGH NJW 1977, 1199; OLG Frankfurt a.M. NZG 2006, 914; BGH 20.11.2008 – IX ZR 107/06 – nv.

211 RGZ 60, 330; Zöller, § 840 ZPO, Rn 3. Anders bei § 316 AO: Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in die Pfändungsverfügung aufgenommen werden. Vgl. auch 6 II JBeitrO, wonach die Aufforderung in den Pfändungsausschluss aufzunehmen ist.

212 Vgl. Seite 1 der Zwangsvollstreckungsformulare.

213 Boewer, Rn 102.

214 RGZ 60, 331; LAG Baden-Württemberg AP Nr. 3 zu § 183 ZPO; a.A. LG Tübingen MDR 1974, 677.

4. Drittschuldnererklärung

Erklärt sich der Drittschuldner bereits bei der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, so ist die Drittschuldnererklärung in die **Zustellungsurkunde** aufzunehmen und vom **Drittschuldner zu unterschreiben** (§ 840 III 2 ZPO). Im Übrigen hat der Drittschuldner die Erklärung **binnen 2 Wochen** von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an berechnet dem **Gläubiger**²¹⁵ oder dem **Gerichtsvollzieher** gegenüber abzugeben (§ 840 I und III ZPO). Die Fristberechnung erfolgt nach den §§ 222 ZPO, 187 ff. BGB. Für die Einhaltung dieser Zweiwochen-Frist ist der **Zugang** der Drittschuldnererklärung maßgebend.²¹⁶ Die Drittschuldnererklärung bedarf grundsätzlich keiner Form, aber sollte schon aus Gründen der Beweissicherung schriftlich abgegeben werden.

Die Drittschuldnererklärung umfasst bei der Lohnpfändung insgesamt **3 Fragen**, die alle dem § 840 I Nr. 1 bis Nr. 3 ZPO zu entnehmen sind. **1.** ob und inwieweit der Drittschuldner die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei; **2.** ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen und **3.** ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Frage **Nr. 1** „ob und inwieweit die Forderung als begründet anerkannt wird und der Drittschuldner zur Zahlung bereit ist“, ist die Frage nach der **Leistungsbereitschaft**. Hier geht es um das Bestehen der Lohnforderung. Besteht das Arbeitsverhältnis und hat der Schuldner einen Lohnanspruch, ist die Frage zu bejahen. Selbst wenn der Schuldner aufgrund einer längeren Erkrankung aktuell keinen Lohn bezieht, aber nicht auszuschließen ist, dass er irgendwann wieder Lohn erhalten wird, ist die Frage zu bejahen. Da auch künftige Ansprüche gepfändet werden können, wie z.B. die Rentenbezüge eines 18-jährigen, ist die Frage nach der Leistungsbereitschaft auch dann zu bejahen, wenn der Arbeitsvertrag bereits unterschrieben wurde, das Arbeitsverhältnis aber erst in einem noch in der Zukunft liegenden Zeitpunkt beginnen wird. Bei Leiharbeitnehmern oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die Frage indes zu verneinen.

Bei Frage **Nr. 2** erteilt der Drittschuldner Auskunft darüber, ob und welche Ansprüche andere Personen an die gepfändete Forderung stellen. Hierzu zählen alle **Abtretungs- und Verpfändungsgläubiger der Lohnforderung**. Mithin geht es um Ansprüche, die ohne eine Pfändung entstanden sind. So auch, wenn ein Drittschuldner durch **Aufrechnung** wegen eines Arbeitgeberdarlehens selbst Gläubiger ist. Bei Frage 2 muss der Drittschuldner die **Abtretungs- und Verpfändungsgläubiger** im Einzelnen genau nach Namen, Anschrift, Höhe und Anspruchsgrund bezeichnen. Bei Behörden ist der Vorgang nebst Geschäftsnummer aufzuführen.²¹⁷ Hat der Drittschuldner gem. § 372 BGB hinterlegt, so ist dies dem Pfändungspfandgläubiger ebenfalls mitzuteilen.

Unter **Nr. 3** trifft den Drittschuldner die Auskunftspflicht darüber, **ob und wegen welcher Ansprüche** die Forderung bereits **für andere Gläubiger gepfändet wurde**. Es sind danach die Pfändungen detailliert und nach Rechtsgrundlage anzugeben:

Unterhaltspfändungen, Pfändungen wegen eines Anspruchs aus vorsätzlich unerlaubter Handlung oder Normalpfändungen wegen gewöhnlicher Geldforderungen (Pfändung nach § 850d ZPO, § 850f II ZPO oder § 850c ZPO) und die jeweilige Höhe der Ansprüche²¹⁸, damit der Gläubiger erkennen kann, wie lange er auf Befriedigung warten muss und ob der Lohnanspruch des Arbeitnehmers wegen gewöhnlicher Geldforderungen oder wegen einer privilegierten Forderung bereits gepfändet ist und beispielsweise § 850e Nr. 4 ZPO Anwendung finden könnte. Die Auskunft erstreckt sich ebenfalls auf Vorphändungen (§ 845 ZPO). Auch bei Nr. 3 gehört zur Auskunftspflicht die **genaue Bezeichnung der weiteren Pfändungspfandgläubiger** nach Namen und Anschrift. Die Auskunftspflicht umfasst auch die Angabe des Gerichts oder der Behörde (bei Verwaltungsvollstreckung) sowie Datum und Aktenzeichen des Pfändungsbeschlusses oder der Pfändungsverfügung sowie den Tag und die Uhrzeit der Zustellung, weil der Gläu-

215 BGH NJW 1981, 990; Boewer, Rn 305; Stöber, Rn B.289 m.w.N.

216 BGH NJW 1981, 990.

217 LAG Hannover NJW 1974, 768; Boewer, Rn 311; Stöber, Rn B.297.

218 LAG Hannover NJW 1974, 768; LAG Köln AP Nr. 6 zu § 840 ZPO.

biger erst dann den genauen Überblick über die ihm vorgehenden Gläubiger und die Aussicht der Realisierung seines Pfandrechts erhält. Hat der Drittschuldner gem. § 853 ZPO hinterlegt, so ist dies dem Pfändungspfandgläubiger ebenfalls mitzuteilen.²¹⁹

Über die 3 Fragen hinaus ist die Aufforderung bei einer Lohnpfändung unwirksam und der Drittschuldner nicht gehalten, Auskunft zu erteilen.²²⁰ Der Drittschuldner ist auch **nicht** gehalten, **wiederholte Auskünfte** zu erteilen.²²¹ Die jeweiligen Angaben haben dem Kenntnisstand des Drittschuldners zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zu entsprechen. Einen Anspruch auf **Ergänzung der Auskunft** hat der Gläubiger grundsätzlich nicht. § 840 I ZPO verlangt nur **eine** Erklärung, nicht aber deren Wiederholung oder den Nachweis ihrer Richtigkeit. Den Drittschuldner trifft in diesem Zusammenhang auch keinerlei Verpflichtung, den Pfändungspfandgläubiger auf das **Ausscheiden des Schuldners** aus dem Arbeitsverhältnis hinzuweisen. Vielmehr ist es allein Sache des Schuldners (§ 836 III ZPO), den Pfändungspfandgläubiger davon zu unterrichten. Dies gilt auch für die in der Praxis immer wieder anzutreffende Forderung des Pfändungspfandgläubigers an den Drittschuldner, turnusmäßige Abrechnungen anzufertigen und damit den Stand der Schuldentilgung bekannt zu geben.²²² Erweist sich die Auskunft als unrichtig, ist der Gläubiger auf den ihm nach § 840 II ZPO zustehenden Schadensersatzanspruch beschränkt.²²³ Ausnahmsweise kann dann etwas anderes gelten, wenn in der Erklärung nach § 840 I Nr. 3 ZPO auf eine Vorphändung nach § 845 ZPO hingewiesen worden ist und der Pfändungspfandgläubiger nach Ablauf der Monatsfrist erneut anfragt, wann und ob die Pfändung erfolgt ist.²²⁴

4.3 Schadenersatz wegen nicht erteilter oder fehlerhafter Drittschuldnererklärung

Verletzt der Arbeitgeber als Drittschuldner die ihm nach § 840 I ZPO obliegende Erklärungspflicht, so haftet er dem pfändenden Gläubiger gegenüber für den aus der Nichterfüllung seiner Erklärungspflicht entstehenden Schaden (§ 840 II ZPO) nach Art und Umfang gem. der §§ 249 ff. BGB, falls ihm ein Verschulden zur Last fällt (§ 276 BGB).²²⁵ Die Beweislast für das fehlende Verschulden trifft den Drittschuldner.²²⁶ Neben der vollständigen Nichterfüllung (unterlassene Auskunftserteilung)²²⁷ wird von § 840 II 2 ZPO auch die verspätete²²⁸, unvollständige²²⁹ sowie unzutreffende Drittschuldnerauskunft erfasst.²³⁰ Erkennt der Drittschuldner die Forderung an oder gibt er dem Pfändungspfandgläubiger keine oder eine verspätete Antwort, darf der Pfändungspfandgläubiger ohne Weiteres davon ausgehen, dass die gepfändete Forderung beigetrieben werden kann.²³¹ Stellt sich im späteren Einziehungsprozess durch entsprechende Einlassung des Drittschuldners heraus, dass die geltend gemachte Forderung nicht besteht oder nicht durchsetzbar ist, kann der Pfändungspfandgläubiger auf die Schadensersatzklage übergehen (§ 263 ZPO) und erreichen, dass

219 Boewer, Rn 312.

220 Vgl. auch BGH BB 1980, 330; BGHZ 80, 29; BGHZ 86, 29; Bauer JurBüro 1975, 437.

221 BGH NJW 1983, 687; BGH JurBüro 2013, 269; a.A. OLG Köln ZIP 1981, 964; LG Frankfurt Rpfleger 1986, 186.

222 Boewer, Rn 303.

223 BGH NJW 1983, 687; BGH JurBüro 2013, 269.

224 Boewer, Rn 303.

225 BGH NJW 1981, 990.

226 BGHZ 79, 275 m.w.N.

227 OLG Stuttgart JurBüro 2011, 443.

228 BGH NJW 2010, 1674; OLG Dresden NJW-RR 2011, 924.

229 LAG Sachsen-Anhalt 09.02.2010 – 6 Sa 469/08 – juris.

230 BGH NJW 2010, 1674; BGH ZIP 2013, 594 = Rpfleger 2013, 349.

231 BGH ZIP 2013, 594 = Rpfleger 2013, 349.

4. Drittschuldnererklärung

aufgrund des § 840 II 2 ZPO der Drittschuldner verurteilt wird, die bisher entstandenen Kosten zu ersetzen.²³²

Der Schadenersatzanspruch des Pfändungsgläubigers ist auf den Schaden beschränkt, der durch dessen Entschluss **verursacht**²³³ ist, die gepfändete Forderung gegen den Drittschuldner geltend zu machen oder davon Abstand zu nehmen.²³⁴ Der Pfändungspfandgläubiger ist daher gem. § 249 BGB so zu stellen, wie er bei **zutreffender Auskunft** gestanden hätte.

232 BGH ZIP 2013, 594 = Rpfleger 2013, 349.

233 Zur Notwendigkeit der Kausalität: BGH NJW 2010, 1674; OLG Dresden NJW-RR 2011, 924.

234 NJW 1987, 64; BGH NJW-RR 2006, 1566; BGH NJW 2010, 1674; OLG Düsseldorf JurBüro 2011, 328; OLG Koblenz WM 2013, 1025.

11. Unpfändbare Bezüge nach § 850a ZPO

Neben dem in § 850c ZPO bereits enthaltenen Pfändungsschutz räumt der Gesetzgeber dem Schuldner einen zusätzlichen Schutz kraft Gesetzes für bestimmte Bezüge über § 850a ZPO ein. Durch § 850a ZPO sollen Vergütungen für besonders schwere oder zusätzliche Arbeiten, Erstattungskosten und aus besonderen Anlässen gewährte Vergütungen vor dem Zugriff der Gläubiger besonders geschützt werden.³⁷⁹ Für Unterhaltsgläubiger werden über § 850d I 2 ZPO die durch § 850a Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 ZPO gesetzten Pfändungsgrenzen teilweise aufgehoben. Gläubiger aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung werden im Gegensatz zu den Unterhaltsgläubigern im Bereich des § 850a ZPO nicht privilegiert.

Um eine Umgehung der Pfändungsgrenzen zugunsten des Schuldners zu vermeiden, gilt der über **§ 850a Nr. 2 und Nr. 3 ZPO** zusätzlich gewährte Schutz nur für Zahlungen, die den **Rahmen des Üblichen** nicht übersteigen. Ohne diese Einschränkung könnte durch die Zahlung von „überhöhten“ Pauschalen, die den Schutz des § 850a Nr. 2 und Nr. 3 ZPO genießen, die pfändbaren Beträge auf ein unverhältnismäßiges Minimum oder gar auf Null reduziert werden.³⁸⁰ Wie das Übliche zu ermitteln ist, ist gesetzlich nicht festgelegt worden. Die Rechtsprechung orientiert sich für die Ermittlung des Üblichen an verschiedenen Maßstäben: steuerfreie Beträge gem. § 3b EStG gelten meist hin als noch üblich und somit als unpfändbar (§ 850a Nr. 3 ZPO). Aber auch die in Tarifverträgen festgelegten Beträge oder Vergleiche, falls sich eine Tarifpraxis nicht herausgebildet haben sollte, der Vergütungshöhe innerhalb gleichartiger Unternehmen³⁸¹ können als Maßstab herangezogen werden. Überschreitet die Zuwendung das Übliche oder ist sie gar als Entgelt für zusätzlich geleistete Dienste anzusehen, so entfällt für den überschießenden Betrag der Pfändungsschutz nach § 850a ZPO.³⁸² Im Ergebnis sind die den Rahmen des Üblichen überschießenden Beträge, wenn sie nicht rausgerechnet werden, als verschleiertes Arbeitsentgelt zu qualifizieren.

Die in § 850a ZPO aufgeführten Bezüge sind gem. der **Nettomethode**³⁸³ bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens nicht zu berücksichtigen (§ 850e Nr. 1 ZPO). Es wird bei dieser Berechnung so getan, als ob der Schuldner die unpfändbaren Beträge nicht erhalten hätte. Bei einer Pfändung nach § 850a ZPO hat der Drittschuldner die nach § 850a ZPO **unpfändbaren Bruttobeträge vom Gesamtbruttolohn** des Schuldners abzuziehen. Von dem ermittelten „fiktiven“ Bruttobetrag werden die Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge ermittelt und abgezogen. Mit dem so ermittelten „fiktiven“ Nettobetrag wird – anhand der Tabelle – der an den Gläubiger auszahlende Betrag bestimmt. Der Schuldner erhält den Betrag, der sich aus dem Nettolohn vom Gesamtbruttolohn ergibt, abzüglich dem an den Gläubiger auszugehrenden (pfändbaren) Betrag.

Soweit die Bezüge aus § 850a ZPO unpfändbar sind, können sie nicht abgetreten, verpfändet oder gegen sie aufgerechnet werden (§§ 394, 400, 1274 BGB). In Höhe dieser Bezüge besteht auch kein Zurückbehaltungsrecht des Arbeitgebers (§ 273 BGB).³⁸⁴

379 Mit weiteren Ausführungen zu den Erwägungsgründen: BAG NZA 2013, 859.

380 Vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 26.04.2012 – IX ZB 239/10 – juris.

381 BGH, Beschluss vom 26.04.2012 – IX ZB 239/10 – NJW-RR 2012, 825.

382 Vgl. Boewer, Rn 563.

383 BAG NZA 2013, 859.

384 Boewer, Rn 549.

11.1 Mehrarbeitsvergütung, § 850a Nr. 1 ZPO

Nach § 850a Nr. 1 ZPO sind die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens für Normalgläubiger und Gläubiger aus vorsätzlich unerlaubter Handlung zur Hälfte unpfändbar, für Unterhaltsgläubiger zu 1/4 unpfändbar (§ 850d I 2 ZPO). Grund dieser Regelung ist, dem Schuldner einen Anreiz zu geben, Mehrarbeit zu erbringen und dadurch zugunsten der Gläubiger Mehreinnahmen zu erwirtschaften.³⁸⁵

§ 850a Nr. 1 ZPO greift jedoch nur ein, wenn die zeitlich geleistete Mehrarbeit durch einen als solchen in der Lohnabrechnung **ausgewiesenen** oder **ausweisbaren zusätzlichen Bezug** des Schuldners neben dem üblichen Lohn entgolten ist. Deswegen werden von § 850a Nr. 1 ZPO nicht gesondert entgoltenen Überstunden auch nicht erfasst.³⁸⁶

Die Unpfändbarkeit erstreckt sich auf die Hälfte der Gesamtvergütung für Mehrarbeitsstunden, das heißt auf den Grundlohnanspruch sowie sämtliche vom Arbeitgeber zu zahlende Zuschläge. Dies gilt auch, wenn mehrere Zuschlagsarten, etwa bei Mehrarbeit an Sonn- und Feiertagen, an den Arbeitnehmer gewährt werden müssen.³⁸⁷

Wenn der Schuldner die geleistete Mehrarbeit durch Inanspruchnahme von bezahlter Freizeit ausgleicht, ist § 850a Nr. 1 ZPO nicht anwendbar.³⁸⁸

Kann der Schuldner für die Leistung von Überstunden vom Arbeitgeber keine besondere Vergütung verlangen, wie dies aufgrund entsprechender Abreden bei **außertariflichen Angestellten** und **leitenden Angestellten** regelmäßig der Fall ist, bleibt § 850a Nr. 1 ZPO ebenfalls unanwendbar.³⁸⁹

11.1.1 Begriff der Mehrarbeit

Nach BGH³⁹⁰ und einhelliger Meinung in der Literatur³⁹¹ liegt Mehrarbeit i.S.v. § 850a Nr. 1 ZPO vor, wenn die im Tarifvertrag, im Arbeitsvertrag oder in der Betriebsvereinbarung oder in der Dienstordnung festgeschriebene Vollbeschäftigungszeit überschritten wird. Diese Definition stellt auch den Maßstab für den Drittschuldner dar. Das BAG³⁹² hat den Begriff der Mehrarbeit indes mit den Vorgaben des ArbZG verknüpft. Bei der BAG Entscheidung ging es allerdings nicht um die Definition von Mehrarbeit i.S.v. § 850a Nr. 1 ZPO, sondern i.S.v. § 46 SchwbG, der genau wie § 850a Nr. 1 ZPO keine Legaldefinition aufweist. Nach BAG sei **nicht** die über die individuelle Arbeitszeit des Schwerbehinderten hinausgehende tägliche Arbeitszeit maßgeblich, sondern die in § 3 ArbZG festgelegte maximale Arbeitszeit. Nach dem **Arbeitszeitgesetz** wurde die maximale Vollarbeitszeit mit einer 48-Stunden-Woche, bei 6 Arbeitstagen pro Woche festgelegt (§ 3 ArbZG)³⁹³, so dass nach BAG³⁹⁴ erst ab Überschreitung der 48. Stunde Mehrarbeit vorliegt. Hier-

385 BGH DB 2014, 1676.

386 Vgl. etwa BAG AP Nr. 1 zu § 15 AZO; BAG AP Nr. 5 zu § 611 BGB (zu Mehrarbeitsvergütung).

387 Boewer, Rn. 554.

388 BGH DB 2014, 1676.

389 BAG BB 2012, 635; BAG NZA 2012, 861; BAG NJW 2012, 2683.

390 BGH, Beschluss vom 16.06.2014 – IX ZB 87/13 – openJur.

391 Stöber, C.141; MünchKomm, § 850a, Rn 4; Musielak/Becker, § 850a, Rn 5.

392 BAG, Urteil vom 08.11.1989 – 5 AZR 642/88 – juris; vgl. auch BAG NZA 2007, 446; BAG NZA 2004, 1219 allerdings zu § 124 SGB IX: Jede über acht Stunden werktätlich hinausgehende Arbeitszeit ist Mehrarbeit i.S.d. § 124 SGB IX. Tariflich abweichende Arbeitszeiten sind unerheblich. Das gilt auch dann, wenn sie kürzer als die gesetzliche Arbeitszeit sind.

393 Allerdings steht es den Vertragsparteien frei, durch Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Dienstvereinbarungen oder Arbeitsverträge etwas anderes zu vereinbaren.

394 BAG, Urteil vom 08.11.1989 – 5 AZR 642/88 – juris.

durch wird eine Gleichbehandlung der Arbeitnehmer gewährleistet, die die Definition des BGH³⁹⁵ nicht gewährleisten kann. Die Gleichsetzung des Begriffs der Mehrarbeit mit dem Begriff der Überstunde durch den BGH führt zu einer Ungleichbehandlung der Gläubiger und Schuldner, da es von der individuellen Vollarbeitszeit, die stark variieren kann, abhängig ist, ob der Pfändungsschutz des § 850a Nr. 1 ZPO beispielsweise bereits ab der 36. Stunde oder erst ab der 41. Stunde greift. Diese unterschiedliche Behandlung scheint der BGH billigend in Kauf genommen zu haben, um die Motivation des Schuldners, Mehrarbeit zu leisten, zu erhöhen. Die Orientierung am ArbZG würde indes zu einer Gleichbehandlung aller Gläubiger und somit auch aller Schuldner führen.³⁹⁶

11.1.2 Teilzeitkräfte

Bei Teilzeitbeschäftigten liegt Mehrarbeit i.S.v. § 850a ZPO nach der bisherigen Rechtsprechung³⁹⁷ erst ab Überschreitung der im Tarifvertrag bzw. der in der Betriebsvereinbarung, Dienstordnung oder der im Arbeitsvertrag vereinbarten Vollarbeitszeit vor. Teilzeitbeschäftigte werden in diesem Zusammenhang wie Vollzeitbeschäftigte behandelt. Hat ein Schuldner einen 20-Stunden Job bei einer einschlägigen Vollarbeitszeit von 38 Stunden, so leistet er erst ab der 39. Stunde Mehrarbeit.

Das BAG entschied mit Urteil vom 19.12.2018³⁹⁸, dass ein Verstoß gegen **§ 4 I 1 TzBfG**³⁹⁹ vorliegt, wenn Teilzeitbeschäftigte, um in den Genuss eines tariflichen Überstundenzuschlags zu kommen, erst die gesamte Differenz zur Vollzeitarbeitszeit über ihre Teilzeitquote hinaus arbeiten müssten, um für die nächste Stunde einen Überstundenzuschlag zu erhalten.⁴⁰⁰ Die Einschränkung der Dispositionsmöglichkeit über die eigene Freizeit treffe Vollzeit- und Teilzeitkräfte in gleicher Weise. Die geschützte Freizeit ist immer bereits dann betroffen, wenn mehr als die einzelvertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbracht wird. Daher stünden Mehrarbeitszuschläge Teilzeitbeschäftigten bereits ab Überschreitung ihrer individuell vereinbarten Arbeitszeit zu.⁴⁰¹

Es ist bisher noch ungeklärt, inwieweit sich diese Entscheidung auch auf den Pfändungsschutz des § 850a Nr. 1 ZPO auswirken könnte, da nach bisheriger Rechtsprechung auch hier eine Ungleichbehandlung von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten vorliegt. Aufgrund der unklaren Rechtslage sollte der Arbeitgeber einen Klarstellungsbeschluss beantragen oder von der Hinterlegung Gebrauch machen.

11.1.3 Mehrere Arbeitsverhältnisse

Steht der Schuldner bei mehreren Arbeitgebern in einem Arbeitsverhältnis, dann leistet der Schuldner bei demjenigen Arbeitgeber Mehrarbeit, der ihn über die tarifüblichen Arbeitszeitgrenzen eines Vollzeitbeschäftigten hinaus beschäftigt. Im Falle eines **Zusammenrechnungsbe-**

395 BGH, Beschluss vom 16.06.2014 – IX ZB 87/13 – openJur.

396 Vgl. hierzu Boewer, Rn 550.

397 BAG NZA 2000, 1064 (BB 2001, 155); BAG 26.04.2017 – 10 AZR 589/15 – juris.

398 Mit welchem das BAG seine Rechtsprechung aufgab, wonach für die Prüfung, ob Teilzeitbeschäftigte benachteiligt werden, auf die Gesamtvergütung abzustellen ist und nicht auf die individuelle Freizeiteinbuße des Teilzeitbeschäftigten – BAG, Urteil vom 19.12.2018 – 10 AZR 231/18 – ArbG 2019, 12.

399 Nach § 4 I 1 TzBfG dürfen Teilzeitbeschäftigte wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare Vollzeitbeschäftigte, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.

400 BAG, Urteil vom 23.03.2017 – 6 AZR 161/16, BAGE 158, 360.

401 BAG, Urteil vom 19.12.2018 – 10 AZR 231/18 – ArbG 2019, 12.

schlusses nach § 850e Nr. 2 ZPO ist stets zu prüfen, ob Mehrarbeit i.S.v. § 850a Nr. 1 ZPO vorliegen könnte.⁴⁰²

11.1.4 Analoge Anwendung bei freiberuflich tätigen Rentnern

Nach BGH⁴⁰³ können Rentner, die zur Aufbesserung ihrer Rente noch selbständig tätig sind, beim Vollstreckungsgericht beantragen, dass – in analoger Anwendung des § 850a Nr. 1 ZPO – ihre Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit als Mehrarbeit bis zur Hälfte pfandfrei gestellt werden. Hierdurch sollen Rentner motiviert werden, freiwillig über die eigenen Einnahmen hinaus zum Wohle der Gläubiger Einkünfte zu erzielen.

11.2 Urlaubsgelder, Zuwendungen, Treuegelder, § 850a Nr. 2 ZPO

Nach § 850a Nr. 2 ZPO sind die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen, unpfändbar. Was als üblich anzusehen ist, richtet sich in erster Linie nach der Tarifpraxis. Hat sich eine solche Praxis nicht herausgebildet, muss als Vergleichsmaßstab dienen, was gleichartige Unternehmen ihren Mitarbeitern gewähren. Lässt sich auch insoweit kein Vergleich anstellen, sind die bisherigen betriebsüblichen Leistungen zugrunde zu legen.⁴⁰⁴

Unterhaltsgläubiger können die von § 850a Nr. 2 ZPO erfassten Zuwendungen zur Hälfte pfänden (§ 850d I 2 ZPO).

11.2.1 Urlaubsgeld

Unter Urlaubsgeld i.S.v. § 850a Nr. 2 ZPO ist nicht das Urlaubsentgelt oder die Urlaubsabgeltung zu verstehen. Geschützt wird nur die sog. Urlaubsgratifikation, das heißt die über das Urlaubsentgelt hinaus vom Arbeitgeber erbrachte Zuwendung **aus Anlass des Urlaubs**. Ob der Arbeitnehmer das Geld tatsächlich in entsprechender Höhe für urlaubsbedingte Mehraufwendungen ausgibt, ist dabei unerheblich.⁴⁰⁵ Wichtig ist, dass es sich um echtes Urlaubsgeld handelt, welches aus Anlass des Urlaubs gewährt wird.⁴⁰⁶ Dies ist der Fall, wenn der Anspruch davon abhängig ist, dass dem Arbeitnehmer tatsächlich Urlaub gewährt wird. Wird die als Urlaubsgeld bezeichnete Zuwendung auch dann gewährt, wenn der Schuldner den Urlaub nicht antritt, oder gar an weitere Bedingungen geknüpft, wie beispielsweise den Bestand des Arbeitsverhältnisses oder das Alter des Schuldners (Zuwendungen mit Mischcharakter), so handelt es sich um eine Sonderzahlung, die zwar als Urlaubsgeld bezeichnet wird, in Wahrheit aber eine allgemeine Sonderzahlung darstellt⁴⁰⁷ und daher nach § 850c ZPO pfändbar ist.

402 So auch Stöber, C.143 und Boewer, Rn 552.

403 BGH, Beschluss vom 26.06.2014 – IX ZB 87/13 – DB 2014, 1676.

404 Vgl. Boewer, Rn 563.

405 Boewer, Rn 557 und Rn 558.

406 Maßgeblich ist nicht die Bezeichnung der Zuwendung, sondern der mit der Zuwendungen verbundene Zweck.

407 Vgl. hierzu BAG NZA 1999, 1223 und BAG NZA 2001, 512.

11.2.2 Zuwendungen

Unter den Begriff der **Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses** sind Geschenke und Sonderleistungen einzuordnen, die der Arbeitgeber aus Anlass eines Firmenjubiläums oder aus Anlass eines außergewöhnlichen Betriebserfolges an die Mitarbeiter ausschüttet. Nicht hierzu zählen Erfolgsbeteiligungen oder Jahresabschlussvergütungen, die wie Tantiemen und Umsatzprovisionen als Arbeitseinkommen zu qualifizieren sind.⁴⁰⁸

11.2.3 Treuegelder

Treuegelder sind die einem Arbeitnehmer aus Anlass langjähriger Betriebszugehörigkeit gewährten Zuwendungen des Arbeitgebers, insbesondere **Jubiläumzahlungen**.⁴⁰⁹ Das Treuegeld soll dem Arbeitnehmer Anreiz für das Festhalten am Arbeitsverhältnis bieten und damit einer Fluktuation der Arbeitskräfte vorbeugen.⁴¹⁰

11.3 Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, § 850a Nr. 3 ZPO

Gem. § 850a Nr. 3 ZPO sind ferner unpfändbar Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbst gestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

Der hundertprozentige Pfändungsschutz des § 850a Nr. 3 ZPO gilt gleichermaßen für Normalgläubiger wie Unterhaltsgläubiger.

Der Rahmen des Üblichen orientiert sich für Aufwandsentschädigungen und Auslösegelder an der tariflichen Praxis. Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen befinden sich im Rahmen des Üblichen, soweit sie gem. § 3b EStG steuerfrei sind.⁴¹¹

11.3.1 Aufwandsentschädigungen und Auslösegelder

Der Arbeitgeber zahlt **Aufwandsentschädigungen** zum Ausgleich für tatsächliche Aufwendungen des Arbeitnehmers. Beim Ersatz für Aufwendungen soll mit der Vergütung nicht auf die geleistete Arbeit gezahlt werden, sondern die Aufwendungen des Arbeitnehmers, die er aufgrund seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber geleistet hat, ersetzt werden.⁴¹² Hierzu gehören Reisespesen, Tagegelder, Repräsentationsgelder, Trennungentschädigungen, Umzugskostenvergütungen, Kilometergelder, Beträge zur Deckung der Auslagen für Reparaturen usw. Unerheblich ist, ob diese Entschädigungen jeweils für den Einzelfall (spitze Abrechnung) oder pauschal vom Arbeitgeber gezahlt werden.⁴¹³ Entscheidend für die Anwendung des § 850a Nr. 3 ZPO ist jedoch, dass der Arbeitgeber die Zahlung der Aufwandsentschädigung von der Vergütung für die geleistete Arbeit des Arbeitnehmers trennt. Die **Übungsleiterpauschale** kann ebenfalls als Aufwands-

408 BAG NZA 2009, 747.

409 BAG DB 2003, 286; BAG NZA 2009, 747; Stöber C.153.

410 BAG NZA 2009, 747.

411 BGH 20.09.2018 – 10 AZR 859/16 – juris; BAG 23.08.2017 – 10 AZR 859/16 – juris; BGH 29.06.2016 – VII ZB 4/15 – NJW 2016, 2812.

412 BGH, Beschluss vom 06.04.2017 – IX ZB 40/16 – NZI 2017, 461 – juris.

413 OLG Düsseldorf NJW 1988, 977.

A Rechenbeispiele

Rechenbeispiel zu § 850c ZPO – Pfändung wegen gewöhnlicher Geldforderungen

Bei Pfändungen wegen gewöhnlicher Geldforderungen wird in den Normalpfändungsbereich vollstreckt. § 850c ZPO gibt die Rechenformel vor, aus der sich die pfändbaren Beträge nach der Pfändungstabelle ergeben. Für ausführliche Erläuterungen zur Berechnungsformel siehe Seite 64.

Der Schuldner hat ein **Nettoeinkommen** von **3.228,90 €** und **2** zu berücksichtigende gesetzliche **Unterhaltsverpflichtungen**:

1) Unpfändbaren Grundbetrag (UG)

$$1.178,59 \text{ €} + 443,57 \text{ €} + 247,12 \text{ €} = \mathbf{1.869,28 \text{ €}}$$

2) Abrundung des Nettoeinkommens (auf einen durch 10 teilbaren Betrag)

$$3.228,90 \text{ €} \gg \mathbf{3.220 \text{ €}}$$

3) Mehrbetrag (MB)

$$3.220 \text{ €} - 1.869,28 \text{ €} = \mathbf{1.350,72 \text{ €}}$$

4) Unpfändbarer Teil des Mehrbetrages (UMB)

a) Schuld: $(3 \times 1.350,72 \text{ €}) \div 10 = 405,216 \text{ €}$

b) U1: $(2 \times 1.350,72 \text{ €}) \div 10 = 270,144 \text{ €}$

c) U2: $(1 \times 1.350,72 \text{ €}) \div 10 = 135,072 \text{ €}$

$$810,432 \text{ €} \gg \mathbf{810,43 \text{ €}}$$

6/10 vom MB

5) Pfändbarer Betrag

$$3.220 \text{ € (abgerundetes Nettoeinkommen)} - 1.869,28 \text{ € (UG)} - 810,43 \text{ € (UMB)} = \mathbf{540,29 \text{ €}}$$

pfändbarer Betrag nach Pfändungstabelle

6) Unpfändbarer Betrag

$$3.228,90 \text{ €} - 540,29 \text{ €} = \mathbf{2.688,61 \text{ €}}$$

Stichwortverzeichnis

Numerisch

13. Monatsgehalt 61

A

Abänderungsantrag 94
Abfindung 98
Abrechnungszeitraum 61
Abschlagzahlung 115
Abtretungsverbot 124
 Arbeitsvertrag 125
 Betriebsvereinbarung 125
 Tarifvertrag 126
Adoptivkinder 65
Altersteilzeit 62
 Aufstockungsbetrag 62
 Blockmodell 62
 Störfall 98
Altersversorgung 51, 98
Arbeitgeberwechsel 117
Arbeitnehmer-Sparzulage 52
Arbeitseinkommen nach § 850 ZPO 51
Arbeitszeitkonto 116
Arrestatorium 33
Aufhebung des PfÜBs 29
Aufwandsentschädigung 83
Auslegung des Pfändungsbeschlusses 28
Auslösungsgelder 83
Auszahlungszeiträume 61

B

Bedarfsgemeinschaft 66
bedingt pfändbare Bezüge 88
Beiordnung eines Anwalts 16
Berechnungsformel zu § 850c ZPO 64
Betreuungsentschädigung 56
Betriebliche Altersvorsorge 51
Betriebstreue 62
Betriebsübergang 118
Blankettbeschluss 30
Blindenzulage 87

C

Corona-Krisenzeit 53
Corona-Prämie 57

D

Drittschuldner 13, 32

Drittschuldnererklärung 47
 Frist 47
 Umfang 47
 Voraussetzungen der Erklärungs-
 pflicht 47

E

eigene Einkünfte des Unterhaltsberech-
tigten 67
elektronischer Antrag 23
Entgeltumwandlung 51
Entlassungsgeld beim Wehrdienst 98
Erlassvertrag 110
Erschwerniszulage 83, 84
erweiterte Pfändungsmöglichkeit 93
erweiterter Pfändungsschutz 90
Erziehungsgelder 87

F

Formzwang
 Zwangsvollstreckungsformulare 14
Freiberufler 99

G

Geburtsbeihilfe 86
Gefahrenzulage 83, 84
Gerichtskosten 16
Gerichtskostenstempler 16
gesetzliche Unterhaltspflichten 65
Gewährung von Unterhalt 66
Gläubiger 33
 Antragsmöglichkeiten 33
Gnadenbezüge 87
Gutscheine 59

H

Härteklausel 90
Heiratsbeihilfe 86
Hinterlegung 120
 Kosten 121
 nach § 372 BGB 121
 nach § 853 ZPO 120

I

Infektionsschutzgesetz 55
Inhibitorium 33
Insolvenzgeld 54

K

Kapitalleistung 98
Kindergeld 72
Klarstellungsbeschluss 30
Konkurrierende Pfändungen 75
Konzern 29, 117
Kurzarbeitergeld 19
Kurzarbeitszuschüsse 54

L

Lohnabrechnung 101
 nachrangiger Gläubiger 101
Lohnabtretung 123
 Abfindung 124
 Konkurrenz zur Pfändung 127
 Lohnsteuer-Jahresausgleich 124
 Umfang 123
Lohnbestandteile 51
Lohnfortzahlungsanspruch 56
Lohnschiebung 95
Lohnsicherung 12
Lohnsteuer-Jahresausgleich 114
 Arbeitgeber als Drittschuldner 114
 Finanzamt als Drittschuldner 114
 Pfändungsschutzantrag 114
 Verbraucherinsolvenz 114
Lohnsteuerjahresausgleich 19
Lohnverschleierung 95

M

Mahnbescheid 24
 Privilegierungsnachweis
 § 850f II ZPO 18
 Privilegierungsnachweis nach § 850d
 ZPO 22
Mahnverfahren 23
Mehrarbeit
 Definition 80
 Freizeitausgleich 80
 mehrere Arbeitsverhältnisse 81
 Rentner 82
 Teilzeitkräfte 81
Mehrarbeitsvergütung 80

N

Nachpfändung 112
Nachtarbeit 84
Nachzahlungen 61
Naturalleistungen 59, 66
Nettomethode 79
nicht übertragbare Forderungen 89
nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung 97

O

öffentlich-rechtliche Verstrickung 28, 29,
33, 118, 129

P

Pfändung wegen gewöhnlicher Geldforderungen 63
Pfändungs- & Überweisungsbeschluss 33
Pfändungsfreigrenzen 13, 63
Pfändungsschutzantrag 99
Pfändungstabelle 63
Pflegekinder 65
Prioritätsprinzip 41, 46, 65, 75
Prozesskosten 36
Prozesskostenhilfe 16

Q

Quarantäne 55
Quarantäneentschädigung 56

R

Rahmen des Üblichen 79
Rangrücktrittserklärung 110
Rangsicherung 46
Rechtspfleger
 funktionelle Zuständigkeit 24
Rentner 31
Riester-Rente 52
Ruhende Pfändung 107
 Hätte-Abrechnung 108
 Mitwirkungspflicht des Drittschuldners 107
 nachrangige Gläubiger 107
 Zustimmung des Drittschuldners 107

S

Schadenersatz 49
Schmutzzulage 83, 84
Schuldner 31
 Antragsmöglichkeiten 32
 Arbeitsverhältnis 31
 Mitwirkungspflicht 32
 rechtliches Gehör 32
 Verzicht auf Pfändungsschutz 32
Selbstständige 99
Sicherheitsleistung 27
 Bürgschaft 28
 Hinterlegung 28
Sicherungsabtretung 123
 stille 123
Sicherungsvollstreckung 15, 28

- Sonderzahlungen 62
 sonstige Einkünfte 97, 99
 Sterbebezüge 87
 Stichtagsregelung 62
 Stiefkinder 65
 Studienbeihilfen 87
- T**
- Tätigkeitsverbotsentschädigung 56
 Teilpfändung 34
 Rangsicherung 34
 Sicherheitsleistung 34
 Verjährung 34
 Tilgungsplan 35
 Tilgungsreihenfolge 34
 laufender Unterhalt 35
 nicht überjährige Unterhaltsrückstände 35
 Pfändung wegen gewöhnlicher Geldforderungen 35
 Unterhaltspfändung 35
 Transferkurzarbeitergeld 54
 Treuegelder 82
- U**
- Überweisung an Zahlungs statt 20, 34
 Überweisung zur Einziehung 34
 Übungsleiterpauschale 83
 Unpfändbare Bezüge 79
 unpfändbare Mehrbeträge 64
 unpfändbarer Grundbetrag 64
 Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses 119
 Unterhaltsgläubiger
 Liste aus § 1609 BGB 69
 Ranking 70
 Unterhaltspfändung 69
 Unterhaltspflichten
 Ermittlungspflicht des Drittschuldners 65
 Mitwirkungspflicht des Schuldners 67
 Unterhaltsrückstände 71
 überjährige 23
 Unterhaltsvorschusskasse 73
 Urlaubsabgeltung 98
 Urlaubsgeld 82
 Urteil
 vorläufig vollstreckbar 27
- V**
- Verbot der Schlechterstellung 72
 Verbraucherinsolvenz 128
 Abtretungsfrist 131
 Abtretungsphase 131
 Abtretungsverbot 131
 Aufgabe des Drittschuldners 128
 Aufrechnungsverbot 131
 Erwerbsobliegenheit des Schuldners 128
 Gutgläubensschutz des Drittschuldners 128
 Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht 128
 Insolvenzgläubiger 129
 Insolvenzverwalter 128
 Neugläubiger 129, 130
 öffentlich-rechtliche Verstrickung 129
 Restschuldbefreiung 131
 sonstiger Rechtserwerb 131
 Unterhaltsgläubiger 130
 Verfügungen des Schuldners 128
 Vorausabtretung 131
 vorsätzl. unerlaubte Handlung 130
 Vereinfachter Antrag 23
 Vermögenswirksame Leistungen 52
 Verrechnungsbeschluss 76
 Verschmelzung 118
 Verstrickung 33
 Verzicht
 Unkenntnis des Drittschuldners 109
 Verzicht auf Pfändungsschutz 32
 Verzicht des Pfandgläubigers 109
 Kosten 110
 Teilverzicht 110
 Verzichtsvertrag 110
 Vollstreckung
 ohne Sicherheitsleistung 28
 Vollstreckungsbescheid 23, 24
 Unterhaltsforderungen 24
 Vollstreckungsgericht 24
 örtliche Zuständigkeit 24
 sachliche Zuständigkeit 24
 Vollstreckungskosten 16, 36
 Vollstreckungsvoraussetzungen 25
 Bestimmtheit des Vollstreckungsantrags 26
 Fälligkeitstermin nach §751 I ZPO 27
 Sicherheitsleistung 27
 Titel 26
 Verjährung 26
 Vollstreckungshindernisse 28
 Vollstreckungsklausel 26
 Zug um Zug Verurteilung 27
 Zustellung 26

Vorausabtretung 123
vorläufiges Zahlungsverbot 111
 siehe auch Vorphändung 111
 Zustellung 46
Vorphändung 111
 Kosten 112
 Lohnsteuerjahresausgleich 112
 Monatsfrist 112
 Prioritätsprinzip 112
 Unterhaltsgläubiger 111
 Verzugszinsen 113
 Vollstreckungsauftrag 111
 Vollstreckungsvoraussetzungen 111
 Wiederholung 112
 Zustellung 111
Vorratspfändung 71
Vorrechtsbereich 69
vorsätzlich unerlaubte Handlung 15, 74
Vorschuss
 Arbeitszeitkonto 116
Vorschusszahlung 115

W

Weihnachtsgeld 85
wiederkehrend zahlbare Vergütung 97
Winterausfallgeld 54

Z

Zinsen 36
Zusammenrechnungsbeschluss 103
 ausländische Rente 106
 unpfändbarer Grundbetrag 105
Zustellung 41
 an Gläubiger 44
 an mehrere Drittschuldner 43, 44
 an Schuldner 44
 durch Einwurf in Briefkasten 43
 durch Niederlegung 43
 Gerichtsvollzieher 41
 gleichzeitige 75
 im Parteibetrieb 41
 per Einschreiben 42
 per Post 42
 Pfändungsverfügung 45
 Vorphändung 46
 Wirkung 41
 Zustellungsurkunde 42
 Zweck 41
Zustellungsmängel 45
Zuwendungen 82
Zwangsvollstreckungsformular - VO 13
 Ausfüllhinweise 14
 Benutzungspflicht 14
Zwangsvollstreckungsformular-
Verordnung 13